

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 29. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2026)

zum Thema:

Staatsleistungen an die Kirchen durch Restitution ablösen?

und **Antwort** vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2026)

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26756

vom 29.07.2026

über Staatsleistungen an die Kirchen durch Restitution ablösen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher das Erzbistum Berlin, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Landesarchiv Berlin um Stellungnahmen, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Immer wieder sind die Zahlungen des Staates - hier konkret des Landes Berlin - an die beiden großen Kirchen Gegenstand von Debatten. Die als Staatsleistungen bekannten Zahlungen sind ein Ausgleich für die Erträge aus Immobilien und Ländereien, die den Kirchen insbesondere 1803 durch Enteignung seitens verschiedener Rechtsvorgänger der Bundesrepublik Deutschland weggenommen wurden.

Das Grundgesetz gibt in Artikel 140 eine Ablösung dieser Staatsleistungen durch Landesgesetze vor, die aber einen bundesrechtlichen Rahmen benötigen. Dieser Rahmen existiert auch über hundert Jahre nach einem entsprechenden Auftrag aus der Weimarer Reichsverfassung nicht. Da es offensichtlich schwierig ist, diesen Rahmen und in der Folge eine Landesregelung zu erreichen und zu finanzieren, sind andere Überlegungen gefragt.

Mittels der hier vorliegenden Anfrage wird die Überlegung einer Rückgabe der enteigneten Liegenschaften oder hilfsweise gleichwertiger Grundstücke thematisiert.

Gerade in Berlin, wo die Staatsleistungen vergleichsweise gering sind, lohnt es, darüber nachzudenken.

1. Ist dem Senat bekannt, welche Grundstücke der beiden großen Kirchen oder ihrer Gliederungen im heutigen Land Berlin im Jahre 1803 oder vorher enteignet worden sind?
2. Falls 1. nein, welche Quellen, z.B. Archive, sind im Land Berlin vorhanden, die dazu konkret Auskunft geben können?
3. In welchem Umfang wurden im Jahre 1803 oder vorher Grundstücke der beiden großen Kirchen oder ihrer Gliederungen im heutigen Land Berlin enteignet?
4. Welche Vermögens- und/oder Ertragsbasis (Grundstückswerte, Flächen etc.) wurde in den ersten historischen Vereinbarungen zu den Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen zugrunde gelegt oder angenommen?
5. Welche Immobilienwerte ergeben sich, wenn die jährlichen Staatsleistungen als jährlicher Ertrag z.B. aus der Vermietung von Wohn- oder Gewerberäumen angenommen werden?
(Bitte um Beispielrechnung)

Zu 1. bis 5.:

Es gab keine nennenswerten Enteignungen von Kirchengut in Berlin in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, da dieser Beschluss geistliche Reichsstände betraf. Geistliche Reichsstände gab es in Berlin seit der Reformation von 1539 nicht mehr.

Enteignungen bzw. Umwidmungen in Folge der Reformation betrafen in Berlin wiederum lediglich einzelne kirchliche Einrichtungen und deren Besitz, da Berlin als Residenzstadt des Kurfürsten kein geistliches Fürstentum war.

Betroffen waren u.a. nach gegenwärtigem Wissen das Franziskanerkloster, das Dominikanerkloster sowie einzelne kirchliche Stiftungen und Hospitäler. Konkretere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die einschlägigen Quellen zum Reichsdeputationshauptschluss liegen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, hier insbesondere im Bereich Preußisches Finanzministerium (I. HA Rep. 151) und Generaldirektorium, hier vor allem die nachgeordneten Organisationskommissionen für die preußischen Entschädigungsprovinzen.

Ein Grundsätze-Gesetz des Bundes nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung wäre unabhängig von der Art der Ablösung der Staatsleistungen – sei es durch Geldleistungen oder durch Sachleistungen, wie Grundstücke und Immobilien – Voraussetzung für die Verhandlungen und Durchführung der Ablösung. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund.

Zu der Vermögens- und/oder Ertragsbasis (Grundstückswerte, Flächen etc.) der ersten historischen Vereinbarungen zu den Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen liegen keine Erkenntnisse vor. Ebenfalls fehlt es an Daten für eine Beispielrechnung zu den möglichen jährlichen Erträgen aus Vermietungen von Wohn- und Gewerberäumen als Ablösung der Staatsleistungen.

6. Hat sich der Senat mit der Idee einer Restitution von Grundstücken an die beiden großen Kirchen zur Beendigung der Staatsleistungen bereits vor dieser Anfrage beschäftigt?

Zu 6.:

Zu einer vorherigen Beschäftigung des Senats mit der Frage einer Restitution durch Grundstücke oder Immobilien anstatt einer Geldleistung liegen keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antworten zu 1. bis 5. am Ende verwiesen.

Berlin, den 10.08.2026

In Vertretung

Alexander Straßmeir
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt